

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Sozialfragen und Menschenrechte

3. Weltkonferenz gegen Rassismus:

1. Überprüfungskonferenz 2009

- Konferenz überschattet von Hassrede und Boykotten
- Abschlussdokument guter Kompromiss

Petra Follmar-Otto

(Vgl. auch Christina Meinecke, Grundwerte Solidarität, Respekt, Toleranz. Ein Rückblick auf die Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban, VN, 2/2002, S. 94ff.)

Vom 20. bis 24. April 2009 fand in Genf die **Überprüfungskonferenz der Weltkonferenz gegen Rassismus von Durban (Durban Review Conference – DRC)** statt. An der Konferenz nahmen 147 Staaten, die Europäische Union und die Afrikanische Union sowie 315 Nichtregierungsorganisationen und 39 Nationale Menschenrechtsinstitutionen teil. Die Konferenz hatte zwei wesentliche Ziele: Erstens wollten die UN-Mitgliedstaaten die Umsetzung jener Verpflichtungen überprüfen, die sie auf der 3. Weltkonferenz gegen Rassismus im südafrikanischen Durban im Jahr 2001 eingegangen waren. Die Verpflichtungen sind in der Erklärung und im Aktionsprogramm (Durban Declaration and Programme of Action – DDPA) enthalten. Zweitens sollten weitere Schritte im globalen Kampf gegen Rassismus identifiziert werden. Deutschland entschied sich gemeinsam mit einigen anderen Staaten – vor allem aufgrund der angekündigten Teilnahme des iranischen Staatspräsidenten Mahmud Ahmadinedschad – buchstäblich in letzter Minute gegen eine Beteiligung an der DRC.

Die Konferenz sollte keine neue, 4. Weltkonferenz gegen Rassismus sein, sondern eine Etappe im Umsetzungsprozess der Erklärung und des Aktionsprogramms. Mit der Betonung des Überprüfungscharakters war einerseits Schadensbegrenzung angestrebt: Angesichts der Instrumentalisierung der Durbaner Konferenz durch

einige Akteure und der antisemitischen Vorfälle, die das Umfeld der Konferenz überschattet hatten, sollte ein Wiederaufschüren des damals mühsam erreichten Kompromisspakets und eine erneute Politisierung vermieden werden. Andererseits empfanden viele Befürworter eines Boykotts der Überprüfungskonferenz gerade den Bezug auf die Konferenz in Durban als Ort traumatischer Erfahrungen als unerträglich.

Wie schon aus der Durbaner Konferenz kann auch aus der Genfer Überprüfungskonferenz 2009 nur eine gemischte Bilanz gezogen werden. Das Ziel, eine Instrumentalisierung der Konferenz zu vermeiden, wurde durch den Auftritt des iranischen Staatspräsidenten, der die Konferenz ungehindert für unerträgliche Beschimpfungen gegen Israel missbrauchte, *ad absurdum* geführt. Dass es so weit kommen konnte, ist jedoch nicht zuletzt auf politische Fehler Europas und anderer westlicher Staaten zurückzuführen. Das Abschlussdokument hingegen stellt als Ergebnis langwieriger und hartnäckiger Verhandlungen vor der Konferenz in vielerlei Hinsicht einen Erfolg dar.

Die Vorgeschichte

Die Auseinandersetzungen um die Genfer Konferenz lassen sich nur schwer verstehen, ohne einen Rückblick auf die 3. Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen-diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz im Jahr 2001 in Durban und die Ereignisse in ihrem Umfeld. Von einigen Staaten war damals das Thema Rassismusbekämpfung benutzt worden, um ausschließlich Israel anzugreifen. Das parallele Forum der nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) war von antisemitischen Zwischenfällen überschattet worden; eine Gruppe von Organisationen hatte antisemitische Passagen in das Abschlussdokument der NGOs eingebracht. Deswegen weigerte sich die damalige Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Mary Robinson, die NGO-Dokumente der offiziellen Konferenz vorzulegen. Für die Abschlussdokumente der Staatenkonferenz war nach eintägiger Verlängerung eine Kompromissformulierung bezüglich

des Nahost-Konflikts gefunden worden. Dennoch bleibt die Nennung des Nahost-Konflikts als einzigem Regionalkonflikt unbefriedigend, ebenso wie die unzureichenden Hinweise auf den Antisemitismus in der Erklärung und dem Aktionsprogramm.

Doch in vielen anderen Aspekten muss das DDPA als bahnbrechendes Dokument für die weltweite Bekämpfung des Rassismus bewertet werden. So werden Sklaverei, Sklavenhandel und Völkermord als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt. Die Bedeutung des Kolonialismus als rassistischer Praxis und Ursache für Rassismus und Ungleichheit heute werden anerkannt. Hervorgehoben werden spezifische Gruppen, die von rassistischen Diskriminierungen betroffen sind, wie Menschen afrikanischer Herkunft, indigene Völker sowie Sinti und Roma. Die Staaten werden aufgefordert, ihre Migrations- und Ordnungspolitik auf rassistische Gesetze und Praktiken zu überprüfen. Nicht zuletzt haben sich die Staaten in der Erklärung und im Aktionsprogramm zu praktischen Maßnahmen in allen Bereichen von Staat und Gesellschaft verpflichtet, die in nationalen Aktionsplänen gegen Rassismus gebündelt werden sollen.

Angesichts des symbolischen Konferenzorts in Südafrika, der großen Beteiligung von Anti-Rassismus- und Menschenrechts-NGOs sowie des ausdrücklichen Bezugs auf Sklaverei und Kolonialismus, stellte die Konferenz zudem ein wichtiges Forum dar, auf dem sich die Länder des Südens das universale Menschenrechtssystem nachträglich aneignen konnten.

Auf den Beschluss der Generalversammlung (Resolution 61/149) im Dezember 2006, eine Überprüfungskonferenz durchzuführen, folgten Zuspitzungen und langwierige Verhandlungen. Es formierte sich eine Gruppe von Gegnern, die Lobbying für einen Boykott westlicher Staaten betrieb; oft wurde dabei mit verzerrenden Darstellungen der Durbaner Konferenz und der Vorbereitungen für die DRC gearbeitet. In nur zwei Weltregionen – Afrika und Lateinamerika – fanden Vorbereitungskonferenzen statt. Aus Europa gab es hingegen nur schriftliche

Eingaben zur DRC, die von der Öffentlichkeit und den NGOs unbemerkt den Vereinten Nationen übermittelt wurden. Aus den verschiedenen Eingaben wurde durch eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe ein Entwurf für ein Abschlussdokument erstellt und in wochenlangen Sitzungen verhandelt. Das Dokument enthielt zunächst hochproblematische Passagen in Bezug auf Israel sowie zur Diffamierung von Religionen. Die Befürchtungen der Boykottbefürworter schienen sich zu bewahrheiten. Unter dem Druck der USA und europäischer Staaten wurde Mitte März 2009 ein Kompromissdokument erarbeitet, das erheblich gekürzt und von den problematischen Absätzen bereinigt war. Den Kürzungen fielen auch einige Passagen zu Sklavenhandel, Kolonialismus und Reparationen zum Opfer, die ebenfalls den Widerstand des Nordens hervorgerufen hatten. Über dieses Papier konnte schließlich nach langem Ringen am Abend des 17. April 2009, dem Freitag vor Beginn der Konferenz, im Vorbereitungsausschuss der Überprüfungs-konferenz Einigkeit erzielt werden.

Der Konferenzverlauf

Trotz dieser Einigung, die von den EU-Staaten und weiteren westlichen Staaten mitgetragen wurde, erklärten am Vorabend der Konferenz, neben Deutschland, auch Australien, Italien, Neuseeland, die Niederlande und Polen, dass sie an der Konferenz nicht teilnehmen würden. Als Grund gaben sie an, man wolle dem iranischen Staatspräsidenten keine Kulisse für seine Hassreden bieten. Der Ausstieg wurde von der Hohen Kommissarin für Menschenrechte Navi Pillay unter Hinweis auf den erreichten Kompromiss mit deutlichen Worten kritisiert: »Ich finde dies bizarr: Man einigt sich am Freitagabend auf den Text und geht dann am Sonntag raus (aus der Konferenz).«

Da Ahmadinedschad das einzige auf der Konferenz anwesende Staatsoberhaupt war, fiel ihm nach den Regeln für UN-Konferenzen das Recht als erster Redner des Ministersegments (High-level Segment) zu. Begleitet vom Jubel seiner strategisch im Plenarsaal platzierten Anhänger und von Tumulten und Protesten seitens einiger jüdischer NGOs, betrat er das Podium. Als die erwarteten Entgleisungen gegen Israel kamen, verließen die Delegationen der EU-Staaten sowie einige NGO-

Vertreter unter Protest den Saal. Ungehindert durch den insgesamt eher schwach auftretenden Konferenzpräsidenten, den kenianischen Generalstaatsanwalt Amos Wako, sprach der iranische Staatspräsident etwa 30 Minuten – also weit mehr, als die in den Verfahrensregeln erlaubten sieben Minuten. Sein Auftritt wurde jedoch durch den im Anschluss sprechenden norwegischen Außenminister Jonas Gahr Store eindrucksvoll ins Verhältnis gesetzt. Er stufte die Rede als Anstachelung zu Rassenhass und damit als außerhalb des Rahmens der Konferenz und der Vereinten Nationen stehend ein. Zugleich bemerkte er kritisch zum Fernbleiben europäischer Staaten: Man dürfe nicht erlauben, dass Iran das globale Thema der Bekämpfung von Rassismus als Geisel nehme. Das Forum der Vereinten Nationen dürfe man nicht den Extremisten überlassen. Am Abend verurteilten sowohl UN-Generalsekretär Ban Ki-moon als auch die Hohe Kommissarin Navi Pillay die Rede Ahmadinedschads mit scharfen Worten.

Nach dem Debakel am Montag wurde, für die meisten Beobachter überraschend, bereits am nächsten Tag das Abschlussdokument in der Fassung des vom Vorbereitungsausschuss vorgelegten Entwurfs verabschiedet. Es wurde sowohl im Hauptausschuss (Main Committee) als auch in der Plenarversammlung (Plenary) im Konsens angenommen. Durch die vorzeitige Annahme des Abschlussdokuments wurde vermieden, dass die Diskussion über den Text im Verlauf der Konferenz wieder eröffnet und der mühsam erungene Konsens wieder gefährdet wurde. Enttäuschung löste dies jedoch bei vielen NGOs aus. Bereits die Akkreditierungsverfahren waren als intransparent und schleppend kritisiert worden. Die Verabschiedung des Dokuments, bevor überhaupt der erste NGO-Vertreter im Plenum das Wort ergreifen konnte, war nun ein allzu augenfälliger Beweis dafür, dass eine Einflussnahme von NGOs auf die Ergebnisse der Konferenz nicht mehr möglich war. Vielen NGOs, gerade Betroffenenorganisationen, fehlten hingegen das Wissen um Abläufe in den Vereinten Nationen und die Ressourcen, um bereits während der Aushandlung des Entwurfs Einfluss zu nehmen. Die NGOs kritisierten unter anderem, dass das Kastensystem Indiens nicht als Form von Rassismus thematisiert worden war, die Belan-

ge von Menschen afrikanischer Herkunft nicht angemessen berücksichtigt worden seien und Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung nicht aufgenommen worden war. Kritisiert wurden auch fehlende Bezüge zu aktuellen Menschenrechtsverletzungen, wie in Sudan, Tibet und Palästina.

Das Abschlussdokument

»Kein einzelner Staat ist mit dem Dokument vollkommen glücklich, aber gemeinsam sind die Staaten alle damit glücklich.« Diese Einschätzung der Hohen Kommissarin für Menschenrechte wurde von vielen Staatenvertretern aus den verschiedenen Weltregionen geteilt. Nach den schwierigen Verhandlungen und den vielen Versuchen der politischen Instrumentalisierung ist das Abschlussdokument nun klar als Erfolg zu bewerten. Es gelang nicht nur, die Nennung Israels und des Nahost-Konflikts als einzigem Regionalkonflikt zu verhindern. Wichtig war auch, dass die Länder der Organisation der islamischen Konferenz sich nicht damit durchgesetzt haben, ihr Konzept der Diffamierung von Religionen im Dokument zu verankern. Dass dieses Konzept nicht Teil von Rassismusbekämpfung in einem menschenrechtlichen Rahmen ist, kann ihnen in Zukunft im Menschenrechtsrat und in der Generalversammlung entgegengehalten werden. Darüber hinaus enthält das Dokument in Abschnitt 5 eine Vielzahl wichtiger Vorschläge und Anknüpfungspunkte für Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene. Ferner wird der hohe Stellenwert der Meinungsfreiheit für die Bekämpfung von Rassismus in demokratischen und pluralistischen Gesellschaften hervorgehoben. Die Staaten werden aufgerufen, die Grenzen der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots bei der Terrorismusbekämpfung zu achten. Viele der Themen der DDPA werden wieder aufgenommen und ergänzt; Konkretisierungen enthalten etwa die Artikel zum Schutz von Migranten in der Hausarbeit und von Opfern von Menschenhandel, zu den Rechten indigener Völker sowie zu Maßnahmen gegen HIV/Aids. Das Dokument fordert auch, das ethnische oder religiöse »Profiling« (in etwa: Rasterfahndung) gesetzlich zu verbieten. Der Vorschlag der Hohen Kommissarin, eine Rassismus-Beobachtungsstelle in ihrem Büro einzurich-

ten, konnte sich zwar nicht durchsetzen. Doch erwägt Pillay, eine solche Stelle trotzdem einzurichten, finanziert durch freiwillige Beiträge einzelner Staaten.

Das Versäumnis Europas

Die schwache diplomatische Vertretung der Europäischen Union auf der Konferenz hat dazu geführt, dass die EU nicht im Ministersegment, sondern erst am dritten Tag im allgemeinen Teil durch Schweden das Wort ergreifen konnte: Vier Staaten hatten vorab abgesagt, die Tschechische Republik stieg am Montag nach dem Auftritt Ahmadinedschads aus der Konferenz aus, so dass die EU-Ratspräsidentschaft nicht mehr vertreten war, und die übrigen Delegationen waren nicht hochrangig besetzt. Die EU hat sich damit nicht nur der Chance beraubt, Instrumentalisierungen der UN durch Extremisten direkt entgegenzutreten – die Verurteilung der Rede Ahmadinedschads, nachdem zwei Tage vergangen waren, klang reichlich wohlfeil. Bereits weit im Vorfeld hätten die europäischen Staaten durch das Abhalten einer regionalen Vorbereitungskonferenz beweisen können, dass sie bereit sind, im globalen Kampf gegen Rassismus Verantwortung zu übernehmen. Dies wäre nicht nur vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung Europas für rassistische Verbrechen angemessen gewesen, sondern auch angesichts des Fortbestehens von Rassismus und rassistischer Diskriminierung in den europäischen Gesellschaften von heute. Sie hätten damit den Überprüfungscharakter der Konferenz stärken können und nicht zuletzt auch die in Europa entwickelten regionalen und nationalen Institutionen zur Bekämpfung des Rassismus herausstellen können – etwa die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats, die Grundrechteagentur der Europäischen Union sowie Organe gegen Rassismus und Diskriminierung in verschiedenen Nationalstaaten.

Die Haltung Deutschlands

Die kurzfristige Absage Deutschlands kam für viele Beobachter überraschend – trotz der im Vorfeld von verschiedenen Politikerinnen und Politikern, darunter die Bundeskanzlerin, der Außenminister und der Menschenrechtsbeauftragte im Auswärtigen Amt, geäußerten Skepsis und der einseitigen Berichterstattung in Deutsch-

land. In einem Zeitungsinterview gab der Menschenrechtsbeauftragte Günter Nooke bekannt, Deutschland trage das Abschlussdokument mit. In der offiziellen UN-Liste der an der Konferenz teilnehmenden Staaten ist Deutschland aufgeführt, so dass formal gesehen zwar die deutsche Delegation physisch nicht bei der Konferenz anwesend war, aber Deutschland dennoch als Teilnehmerstaat gilt (obwohl es von den anwesenden Staaten als Boykott-Staat kritisiert wurde). Dass die Bundesregierung noch einen Weg findet, das Abschlussdokument ausdrücklich anzunehmen, wäre sehr zu wünschen. In außenpolitischer Hinsicht wäre es wichtig, damit das Fernbleiben von der Konferenz eine Ausnahme in der deutschen UN- und Menschenrechtspolitik bleibt. Es wäre aber auch mit Blick auf die deutsche Innenpolitik wichtig, welche die Bekämpfung des Rassismus noch immer nicht mit der Priorität betreibt, die den menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands angemessen wäre.

Abschlussdokument: Outcome Document of the Durban Review Conference, Genf, 21.4.2009, http://www.un.org/durbanreview2009/pdf/Durban_Review_outcome_document_En.pdf

Menschenrechtsausschuss: 92. bis 94. Tagung 2008

- **Allgemeine Bemerkung zur Individualbeschwerde verabschiedet**
- **Rechtsverletzungen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung in Großbritannien und Frankreich**

Birgit Schlütter

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Birgit Schlütter, Menschenrechtsausschuss, 89. bis 91. Tagung 2007, VN, 5/2008, S. 225ff., fort.)

Der Menschenrechtsausschuss (CCPR) traf sich im Jahr 2008 zu drei jeweils dreiwöchigen Tagungen (92. Tagung: 17.3.–14.4.; 93. Tagung: 7.–25.7. und 94. Tagung: 13.–31.10.2008). Die 18 Expertinnen und Experten des Ausschusses tagten – wie gewohnt – im März/April am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York sowie im Juli und Oktober am Genfer

UN-Sitz. Der Ausschuss ist nach Art. 40 des **Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte** (kurz: **Zivilpakt**) befugt, Staatenberichte über Maßnahmen und Fortschritte zur Verwirklichung der im Pakt enthaltenen Menschenrechte zu prüfen. Der CCPR befasste sich auf den drei Tagungen mit insgesamt 13 Berichten.

Im Jahr 2008 traten Papua-Neuguinea, Samoa und Vanuatu dem Zivilpakt bei, so dass er nun 163 Vertragsstaaten hat. 111 Staaten haben zudem das I. Fakultativprotokoll des Paktes, welches Individualbeschwerden ermöglicht, ratifiziert. Neu hinzu kam hier Moldau. Ende 2008 waren auch fünf weitere Staaten dem II. Fakultativprotokoll, das die Todesstrafe verbietet, beigetreten. Dies waren Argentinien, Chile, Honduras, Ruanda und Usbekistan. Die Zahl der Vertragsstaaten des II. Protokolls beträgt somit 69.

Allgemeine Bemerkung

Neben den ihnen vorgelegten Staatenberichten diskutierten die Experten des CCPR auf ihren Tagungen im Jahr 2008 eine Allgemeine Bemerkung zur Individualbeschwerde nach dem I. Fakultativprotokoll. Sie wurde auf der Herbsttagung des Ausschusses als Allgemeine Bemerkung Nr. 33 angenommen. Die Bemerkung soll dem Individualbeschwerdesystem zu mehr Effektivität verhelfen: die Vertragsstaaten werden an ihre Verpflichtung erinnert, die Kompetenz des Ausschusses zur Annahme und Entscheidung über Individualbeschwerden von Personen unter ihrer Jurisdiktion nach Art. 1 des Fakultativprotokolls anzuerkennen und Privatpersonen nicht daran zu hindern, Beschwerden vor den Ausschuss zu bringen oder Vergeltungsmaßnahmen gegen sie zu ergreifen. Ferner ruft der Ausschuss in der Allgemeinen Bemerkung ins Bewusstsein, dass die Beweislast bei einer Individualbeschwerde grundsätzlich bei dem ›beklagten‹ Staat liegt. Die nächste Allgemeine Bemerkung des Ausschusses wird sich mit dem Recht auf Meinungsfreiheit nach Art. 19 des Paktes befassen.

Individualbeschwerden

Die Zahl der vom Ausschuss zu behandelnden Individualbeschwerden nimmt stetig zu. Am Ende der 93. Tagung waren 409 Beschwerden beim CCPR anhängig. Auf seinen Tagungen im Jahr 2008 behandelte der Ausschuss insgesamt 31 In-

dividualbeschwerden. Am Ende der 94. Tagung hatte der Ausschuss über neun Beschwerden entschieden, 14 als unzulässig abgewiesen, vier für zulässig erachtet und das Verfahren in vier weiteren Fällen ausgesetzt.

Eine Entscheidung, über die der CCPR auf seiner 94. Tagung befand, betrifft den Tod zweier philippinischer Menschenrechtsaktivisten (Marcellana und Gumanoy gegen Philippinen). Sie wurden auf ihrer Rückreise von einer Untersuchungsmission in die Region Ost-Mindoro ermordet, wo sie unter anderem die mutmaßliche Entführung dreier Personen durch die 204. Infanterie-Brigade aufklären wollten. Ihr Bus war von bewaffneten Personen in der Nähe der Brigade angehalten und alles Foto- und Dokumentationsmaterial der Untersuchungsmission von den Bewaffneten konfisziert worden. Frau Marcellana und ihr Begleiter Gumanoy, führende Köpfe einer lokalen Menschenrechts- und einer Bauernorganisation, wurden von den Bewaffneten angewiesen, aus dem Bus zu steigen. Einen Tag später fand man ihre Leichen am Straßenrand. Die beiden Aktivisten waren erschossen worden. Der CCPR sah in ihrer Ermordung eine Verletzung des Rechts auf Leben nach Art. 6 Abs. 1 des Zivilpakts. Da die philippinischen Behörden auch fünf Jahre nach der Tat niemanden zur Verantwortung gezogen oder zumindest eine Untersuchung hinsichtlich ihres Todes eingeleitet hätten, sei in Verbindung mit Art. 6 auch gegen das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 2 Abs. 3 des Zivilpakts verstoßen worden. Des Weiteren sei das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person nach Art. 9 verletzt, da zumindest Frau Marcellana vor ihrem Tod aufgrund ihrer Tätigkeit bedroht worden sei und der philippinische Staat Maßnahmen zum Schutz ihrer Person unterlassen habe.

Eine rechtlich besonders interessante Entscheidung des Ausschusses ist die Entscheidung Madoui gegen Algerien. Sie betrifft das gewaltsame Verschwindenlassen eines jungen Algeriers. Der Sohn der Beschwerdeführerin war im Mai 1997 bei einer Razzia eines Marktes von algerischen Sicherheitsbeamten festgenommen worden. Der Mutter wurde nicht mitgeteilt, wo ihr Sohn festgehalten wurde und warum. Sie nahm daraufhin eine intensive Suche nach ihrem Sohn auf, wurde bei

den verschiedenen, von ihr aufgesuchten Institutionen (Polizei, Gefängnisse, Staatsanwaltschaft) jedoch immer wieder abgewiesen. Von einem Staatsanwalt, von dem sie die Aufklärung des Falles verlangte, wurde sie bedroht. Der Ausschuss sah in dem Verschwinden des Sohnes eine Verletzung der Rechte nach Art. 9, 7, 10 und 6 des Paktes. Interessant ist, dass der Ausschuss für die Definition des gewaltsamen Verschwindenlassens Art. 7 (2) (i) des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs heranzieht. Von den internationalen Instrumenten, die das gewaltsame Verschwindenlassen behandeln, enthält das Statut eine aktuelle und genaue Definition des Verbrechens. Der Ausschuss sah in dem Verschwindenlassen zudem eine Verletzung des Rechts nach Art. 16 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 des Paktes, das heißt der rechtlichen Anerkennung der Person. Dies, so der CCPR, lege neben Art. 7 (2) (i) des Römischen Statuts auch Art. 1 Abs. 2 der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen nieder.

92. Tagung

Auf seiner Frühjahrstagung befasste sich der Ausschuss mit den Staatenberichten Botswanas, Mazedoniens, Panamas und Tunesiens.

Botswana hatte dem Ausschuss seinen ersten Bericht vorgelegt. Positiv bewertete der CCPR die Erfolge bei der Bekämpfung von HIV/Aids sowie die starke demokratische Kultur, die sich in dem Land entwickelt habe. Besorgnis erregend seien jedoch die auf Gewohnheitsrecht beruhenden Verheiratungen minderjähriger Mädchen. Auch würden Vormundschaften von Männern über junge Mädchen immer noch zugelassen. Das Land solle stärker darauf hinarbeiten, dass derartige Praktiken vor nationalen Gerichten angefochten werden würden.

Lobend äußerte sich der CCPR zu einem neuen Gesetz **Mazedoniens** über Kirchen und religiöse Gemeinschaften, das die Gleichbehandlung religiöser Gruppen fördert. Allerdings sei die Reichweite eines anderen neu erlassenen Gesetzes, das Beteiligten des Bürgerkriegs die Strafe erlässt, bedenklich. Der Ausschuss erinnerte an seine Allgemeine Bemerkung Nr. 20, in der er darauf hinweist, dass Amnestiegesetze gegen die allgemeine Pflicht der Staaten verstoßen, Menschenrechtsverletzun-

gen, insbesondere Folter und unmenschliche Behandlungen, strafrechtlich zu verfolgen. Das Land solle dafür Sorge tragen, dass das Amnestiegesetz nicht Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen umfasse.

Panama habe, so der CCPR zu dessen drittem Staatenbericht, Fortschritte bei der Reform des Straf- und des Strafprozessrechts gemacht, die zu einer Verbesserung der Rechte von Menschen in Untersuchungshaft geführt hätten. Die Regierung solle jedoch sicherstellen, dass schwerste Menschenrechtsverbrechen vollständig aufgeklärt werden, insbesondere solche, die durch die Wahrheitskommission für die Zeit der Militärdiktatur von 1968 bis 1989 dokumentiert worden sind. In vielen dieser Fälle sei eine Untersuchung noch nicht abgeschlossen.

Hinsichtlich des von **Tunesien** vorgelegten Berichts lobte der Ausschuss, dass der Staat sein Rechtssystem radikal reformiert habe, so dass nun auch ein effektiverer Schutz der Menschenrechte gewährleistet sei. Nach wie vor bedenklich seien jedoch Berichte über Folterungen in tunesischen Gefängnissen sowie Einschüchterungen von Menschenrechtsaktivisten.

93. Tagung

Auf seiner Sommertagung in Genf diskutierte der CCPR die Berichte Frankreichs, Großbritanniens, Irlands und San Marinos. Hauptkritikpunkte der Menschenrechtspraktiken dieser Länder waren Maßnahmen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung.

In Bezug auf den vierten Staatenbericht **Frankreichs** kritisierte der Ausschuss die Praxis des Landes, Terrorismusverdächtigen erst nach 72 Stunden Kontakt zu einem Anwalt zu erlauben. Auch werde des Terrorismus verdächtigen Gefangenen der Kontakt zu einem Verteidiger erst nach fünf Tagen Untersuchungshaft gewährt, nachdem die Haft bereits von einem Richter verlängert worden sei. Der Ausschuss forderte die Regierung auf, die Untersuchungshaftzeiten zu verkürzen. Zudem solle das Land politische und legislative Maßnahmen ergreifen, die Menschen mit nordafrikanischem und arabischem Hintergrund mehr Zugang zu und Mitwirkung in staatlichen Institutionen ermöglichen.

Der Ausschuss äußerte sich ebenso besorgt über einige Anti-Terrorismus-Maß-

nahmen **Großbritanniens**. Zum Beispiel sei der Zeitraum, innerhalb dessen des Terrorismus Verdächtige ohne Anklage in Haft gehalten werden können, von 14 auf 28 Tage ausgeweitet worden. Ferner habe die Regierung angekündigt, diese Zeit auf bis zu 42 Tage auszudehnen. Das Land solle dafür Sorge tragen, dass Fälle von Folter und ungeklärte Todesfälle in Gefängnissen in Afghanistan und Irak vollständig aufgeklärt würden.

Hinsichtlich des Berichts Irlands begrüßte der Ausschuss die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtskommission. Er äußerte jedoch Bedenken über Berichte, die verlauten ließen, dass irische Flughäfen als Transitflughäfen für die Abschiebung von Menschen genutzt würden, die in ihren Heimatländern Folter und Missbrauch ausgesetzt wären. Besorgnis erregend sei auch die Tatsache, dass irische Gesetze bislang nicht festlegten, unter welchen Umständen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung eine Beschränkung der Rechte aus Art. 9 und 14 des Zivilpakts zugelassen werde (Recht auf Freiheit der Person und die Unschuldsvermutung).

Der Ausschuss begrüßte den Beitritt **San Marinos** zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zu dessen Fakultativprotokoll. Er äußerte jedoch Bedenken hinsichtlich des Gesetzes Nr. 28, das der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung des Handels mit illegal erlangten Gütern dient. Der Umfang der Beschränkungen des Rechts auf eine Privatsphäre in diesem Gesetz sei unklar, rügte der CCPR.

94. Tagung

Auf seiner Herbsttagung in Genf diskutierte der CCPR die Berichte Dänemarks, Japans, Monacos, Nicaraguas und Spaniens.

Der CCPR begrüßte die weitreichenden legislativen Maßnahmen **Dänemarks**, die die Durchsetzung der Rechte des Paktes sicherstellten, so unter anderem ein Gesetz zur Förderung ethnischer Gleichbehandlung. Er bedauerte aber, dass die Flughäfen Dänemarks, wie die Flughäfen Irlands, als Transitflughäfen für die Abschiebung von Ausländern in Länder genutzt wurden, wo den abgeschobenen Personen Folter und Misshandlungen drohten. Der CCPR verlangte dazu ausführliche Informationen. Ebenso empfahl er die An-

erkennung des Thule-Stammes auf Grönland als eigenständige ethnische Gruppe.

In Bezug auf den Bericht **Japans** begrüßte der CCPR den Beitritt des Staates zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Er äußerte sich jedoch besorgt über die Tatsache, dass Japan die Zahl der Verbrechen, die mit dem Tod bestraft werden, noch immer nicht reduziert habe. Die Anzahl der Exekutionen habe zudem über die Jahre kontinuierlich zugenommen. Ferner solle sich Japan unmissverständlich für die Verbrechen an den ›Trostfrauen‹ entschuldigen, die noch lebenden Täter bestrafen sowie Entschädigungen an die noch lebenden Opfer zahlen.

Der Ausschuss lobte **Nicaragua** für die Einrichtung einer Ombudsperson für Menschenrechtsverletzungen. Gleichzeitig kritisierte er aber die Zustände in den Gefängnissen des Landes. Dort herrschten oft mangelhafte hygienische Zustände, es gebe einen Mangel an Trinkwasser, Nahrung und medizinischer Versorgung.

Spanien hatte dem CCPR seinen fünften Staatenbericht übersandt. Die Experten lobten den nationalen Strategieplan zur Integration von Immigranten. Besorgt äußerten sie sich jedoch über die breite Definition des Terrorismus im spanischen Strafgesetzbuch, die eine Beschränkung beziehungsweise Verletzung der Rechte des Zivilpakts zur Folge hätte.

Rechte des Kindes:

47. bis 49. Tagung 2008

- **USA legt erstmals Bericht zu Protokoll vor**
- **Recht auf Bildung auch in Notsituationen**

Stefanie Lux

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Stefanie Lux über die 44. bis 46. Tagung 2007, VN, 5/2008, S. 227f., fort.)

Während die Zahl der Vertragsstaaten des **Übereinkommens über die Rechte des Kindes** unverändert bei 193 blieb, nahm die Zahl der Beitritte zu seinen Fakultativprotokollen weiter zu. Bis Ende der 49.

Tagung hatten 122 Staaten das Protokoll betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten ratifiziert; dem Fakultativprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie waren zum selben Zeitpunkt 128 Staaten beigetreten. Damit nimmt auch die Arbeitslast des **Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC)** weiter zu. Trotz im Vergleich zu anderen Ausschüssen langer Tagungszeit arbeiten die Sachverständigen daher weiter im Zwei-Kammer-System. Bei ihren drei Tagungen im Jahr 2008 (47. Tagung: 14.1.–1.2.; 48. Tagung: 19.5.–6.6. und 49. Tagung: 15.9.–3.10.) prüften sie insgesamt zehn Staatenberichte unter dem Übereinkommen sowie 20 unter den Fakultativprotokollen.

Das Prüfen von Berichten unter den Protokollen gab den CRC-Mitgliedern auf ihrer 48. Tagung erstmals Gelegenheit zum Dialog mit einer Delegation aus den Vereinigten Staaten. Die USA sind der einzige UN-Mitgliedstaat, neben Somalia, der das Übereinkommen nicht ratifiziert hat. Sie sind jedoch den Fakultativprotokollen beigetreten und hatten zu beiden Protokollen ihren Erstbericht vorgelegt. Im Folgenden seien beispielhaft die abschließenden Bemerkungen des CRC zu den Berichten Deutschlands, Österreichs und der USA herausgegriffen. Die anderen Staatenberichte waren vorgelegt worden von: Großbritannien, Irland, Korea, Kuwait, Litauen, den Philippinen, Tansania, Timor-Leste und Uganda.

Fakultativprotokolle

Bei Prüfung des ersten Berichts **Deutschlands** unter dem Protokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, lobte der Ausschuss vor allem die Unterstützung von Projekten zugunsten der Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindersoldaten in verschiedenen Konflikt- oder Post-Konflikt-Staaten. Auch dass die Streitkräfte, einschließlich der Teilnehmer an Friedensmissionen, über die Bestimmungen des Protokolls wie auch allgemein über die Menschenrechte aufgeklärt werden, wurde positiv bewertet.

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes nahm zur Kenntnis, dass die Altersgrenze von 17 Jahren für die freiwillige Verpflichtung zum Wehrdienst nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten gilt und diese Rekruten nicht zum

Dienst an der Waffe eingeteilt werden dürfen. Die Sachverständigen wiesen jedoch darauf hin, dass die Mehrheit der Vertragsstaaten des Protokolls die freiwillige Einberufung von Kindern nicht erlaubt. Sie empfahlen Deutschland, das Mindestalter für die Einziehung zum Wehrdienst auf 18 Jahre zu erhöhen. Positiv bewertet wurden Änderungen des Kinder- und Jugendhilfe- sowie des Aufenthaltsgesetzes. Durch die Änderungen wird die Einberufung als Kindersoldat nun als Form der Verfolgung anerkannt, aufgrund derer der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden kann. Der Zugang für unbegleitete asylsuchende Kinder oder Flüchtlingskinder, die im Ausland in Konflikte verwickelt waren, zu Fachkräften, die ihnen bei ihrer physischen und psychologischen Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung helfen können, sei aber ungenügend.

Bezüglich des Protokolls zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie lobte der Ausschuss die Durchführung von Aufklärungskampagnen zu sexueller Ausbeutung von Kindern sowie Fortbildungslehrgänge für Richter und Staatsanwälte zu den Themen sexuelle Misshandlung und Kinderhandel in **Österreich**. Insgesamt fehle jedoch ein Programm, das alle Aspekte der Prävention, der Gesundung und Wiedereingliederung umfasst. Positiv bewertet wurden Neuerungen im Strafrecht, etwa die Anhebung des Strafmaßes für Sexualdelikte. Es seien jedoch noch nicht alle Taten, die Straftaten gegen Kinder sind, entsprechend der Definition gemäß Art. 2 und 3 des Protokolls unter Strafe gestellt. Kritisch äußerte man sich auch zum Sextourismus von Österreichern in anderen Ländern sowie zum Umstand, dass manche minderjährige Opfer von Prostitution eher als Täter, denn als Opfer behandelt werden.

Die **Vereinigten Staaten** wurden bei der Prüfung ihres Erstberichts unter dem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten für die Unterstützung von Projekten zur Wiedereingliederung von Kindersoldaten gelobt. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes nahm die geänderten Richtlinien, nach denen eine direkte Beteiligung Unter-18-Jähriger an den Kampfhandlungen vermieden wird, zur Kenntnis. Er drückte jedoch sein großes Bedauern darüber aus, dass diese Richtlinien in

den Jahren 2003 und 2004 in Afghanistan und Irak noch nicht angewendet worden waren. Besorgt zeigten sich die Sachverständigen über Berichte, denen zufolge Rekrutierer gezielt Kinder ethnischer Minderheiten oder aus armen Familien anwerben, unzulässig Druck ausüben und die Eltern erst am Ende des Werbungsprozesses einbeziehen.

Sorge äußerten die Ausschussmitglieder auch angesichts der großen Zahl von Kindern in amerikanischer Gefangenschaft in Afghanistan und Irak. In den Gefängnissen gebe es zwar Bildungsprogramme, aber nicht alle minderjährigen Häftlinge hätten Zugang zu ihnen. Auch rechtlicher Beistand und psychologische Betreuung seien nur unzureichend gewährleistet. Äußerst kritisch zeigte sich der Ausschuss angesichts von Berichten über grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung von Kindern in Gefangenschaft in Afghanistan, Irak und Kuba. In der Einrichtung in Guantanamo Bay auf Kuba wurden Kinder über mehrere Jahre festgehalten. Dabei wurden die Kindersoldaten nicht als Opfer, sondern als »ungesetzliche feindliche Kombattanten« eingestuft.

Der **Tag der Allgemeinen Diskussion** während der 49. Tagung widmete sich dem Recht auf Bildung in Notsituationen, wie Kriegen oder Naturkatastrophen. Der Ausschuss wies nachdrücklich darauf hin, dass das Recht auf Bildung ein unveräußerliches Recht ist, das auch während Notsituationen im vollen Umfang gültig ist. Zugang zu Bildung muss für alle Kinder während der Krise wie auch in der Wiederaufbauphase gewährleistet werden. Von Krieg oder Katastrophen betroffene Kinder gehören laut CRC zu den am meisten gefährdeten und marginalisierten Gruppen der Welt. Zugang zu Bildung sei nicht nur ein Recht dieser Kinder, sondern könne auch die schweren psychosozialen Auswirkungen von Kriegen und Katastrophen mildern, indem den Kindern ein Eindruck von Normalität und Stabilität vermittelt wird. Abschließend forderten die Ausschussmitglieder die Staaten dazu auf, Bildung in ihren Plänen für den Katastrophenfall zu berücksichtigen.

47. Tagung

Auf der Frühjahrstagung wurden die Berichte der Dominikanischen Republik und Timor-Lestes behandelt.

Fortschritte im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern verzeichnet die **Dominikanische Republik**. Der Ausschuss lobte vor allem die Verabschiedung eines entsprechenden nationalen Aktionsplans sowie die Verurteilung einiger Täter. Dennoch zeigte man sich besorgt angesichts Informationen, denen zufolge das Problem, besonders in Touristengebieten, weit verbreitet ist. Begrüßt wurden vom Ausschuss für die Rechte des Kindes die eindeutigen Fortschritte im Bildungsbereich, wie etwa die Einführung eines kostenlosen Vorschuljahrs für alle Kinder. Es bleibe jedoch viel zu tun, vor allem im Hinblick auf die hohen Abbruchraten – nur 60 Prozent der Kinder beenden die grundlegende achtjährige Schulausbildung – sowie im Hinblick auf mangelnde Ausbildungsplätze. Kritisch äußerten sich die Sachverständigen auch zur Diskriminierung von Kindern aus Haiti, besonders beim Zugang zu Bildung sowie Gesundheits- und Sozialdiensten.

Trotz erfreulicher Entwicklungen in **Timor-Leste**, wie etwa der Einführung eines erweiterten Impfprogramms und der Erarbeitung einer Ernährungsstrategie, seien das hohe Maß an Mangelernährung von Kindern und die extrem hohe Kinder- und Müttersterblichkeit Anlass zu äußerster Besorgnis, so der Ausschuss für die Rechte des Kindes. Seine Mitglieder lobten, dass die Katastrophenhilfe nach den Ereignissen von 1999 zu höheren Einschulungsraten geführt habe – vor allem von Kindern, die in Armut und in ländlichen Gegenden leben. Auch die Förderung des Sportes in und außerhalb der Schule wurde positiv angemerkt. Bemängelt wurde im Bildungsbereich hingegen, dass ein großer Teil der Sechs- bis Elfjährigen nicht die Schule besuche und dass grundlegende Unterrichtsmaterialien fehlten. Große Besorgnis zeigte der CRC auch angesichts von Berichten über die erniedrigende Behandlung von Kindern durch Polizisten und Gefängnispersonal.

48. Tagung

Auf der Sommertagung wurden die Berichte Bulgariens, Eritreas, Georgiens, Serbiens und Sierra Leones behandelt.

Informationskampagnen zum Thema Straßenkinder und die Ausarbeitung einer nationalen Strategie zum Schutz ihrer Rechte begrüßte der CRC bei Prüfung des Berichts aus **Bulgarien**. Dennoch sei die

Zahl der auf der Straße lebenden Kinder – in der Mehrheit Roma – weiterhin zu hoch. Trotz seines Lobes über die Bereitstellung kostenloser Bücher und Mahlzeiten für bedürftige Kinder in den Schulen, zeigte sich der Ausschuss äußerst besorgt über die hohen Abbruchraten. Ein Viertel der Kinder in ländlichen Gegenden beendet nicht die 8. Klasse. Kritisch äußerten sich die Sachverständigen auch zum recht hohen Anteil der Bevölkerung, der in Armut und sozialer Isolation lebe. Dies betreffe insbesondere Kinder unter 15 Jahren, türkische Kinder sowie Roma-Kinder.

Zwar lobte man die Anstrengungen der Regierung **Eritreas**, gegen weibliche Genitalverstümmelung vorzugehen. Der Ausschuss brachte jedoch erneut seine tiefe Besorgnis über die fortgesetzte Anwendung der Praxis zum Ausdruck. Weiterhin seien 90 Prozent der Mädchen betroffen. Einige Mängel stellte der Ausschuss für die Rechte des Kindes hinsichtlich der Jugendgerichtsbarkeit in Eritrea fest. Ein kinderfreundliches System existiere nicht; Kinder zwischen 15 und 17 Jahren werden als Erwachsene behandelt, und Kinder werden in der Untersuchungshaft nicht von erwachsenen Insassen getrennt. Der Ausschuss begrüßte die Festsetzung des Mindestalters für die Einziehung in die Streitkräfte auf 18 Jahre, zeigte sich jedoch äußerst besorgt angesichts von Berichten über Zwangsrekrutierungen Minderjähriger und deren Misshandlung. Ähnlich deutlich äußerte man sich angesichts von Informationen, dass Kinder grausamer und erniedrigender Behandlung und sogar Folter durch Militär und Polizei ausgesetzt seien.

Erfreut zeigten sich die Ausschussmitglieder über die ausgesprochen gute wirtschaftliche Entwicklung in **Georgien**. Leider, so ihre Kritik, sei Armut unter Kindern immer noch weit verbreitet, wie sich zum Beispiel am schlechten Zugang zu Wasser, Sanitäreinrichtungen und Wohnraum ablesen lasse. Generell gebe es im Hinblick auf den Lebensstandard zu große Unterschiede zwischen Kindern, abhängig unter anderem vom Wohnort, der Größe der Familie oder dem Status als Flüchtling oder Binnenvertriebener. Irritiert zeigte sich der Ausschuss angesichts der Entscheidung der Regierung, die Strafmündigkeit von 14 auf 12 Jahre zu senken. Besorgnis äußerte man zudem über die eher schlech-

te Qualität der Schulbildung und die mangelhafte Ausstattung von Schulen, wenn auch die Erhöhung der entsprechenden Haushaltsmittel Besserung verheiße.

Bestürzt zeigte sich der CRC angesichts von Berichten über die Behandlung von behinderten Kindern in einigen Pflegeeinrichtungen in **Serbien**. In den Augen der Sachverständigen könnten einige der Praktiken, wie Festbinden und Isolierung der Kinder, als grobe Misshandlung oder sogar Folter eingestuft werden. Erste Maßnahmen des Staates gegen die Zustände wurden begrüßt. Der Ausschuss lobte auch Neuerungen im Jugendstrafrecht und Bemühungen um eine bessere Wiedereingliederung jugendlicher Straftäter. Dennoch sei die Jugendgerichtsbarkeit noch nicht sehr effizient: Es fehle vor allem an Jugendrichtern und Sozialarbeitern. Die Fortschritte im Bildungsbereich – etwa der Rückgang des Analphabetismus und die Ausweitung des Vorschulunterrichts – wurden von den Sachverständigen gelobt. Kritisiert wurden hingegen der geringe Bildungsetat, hohe Abbruchraten und die verbreitete Gewalt in Schulen.

Sierra Leone hat ein neues Gesetz zum Schutz der Kinderrechte verabschiedet, das zur Freude des Ausschusses auch einige seiner Empfehlungen zum Erstbericht des Staates berücksichtigt. Das Gesetz verbietet beispielsweise schädliche traditionelle Praktiken. Der Ausschuss bemängelte jedoch, dass weibliche Genitalverstümmelung nicht explizit genannt wurde; die weite Verbreitung dieser Praxis bleibe besorgniserregend. Das entschlossene Vorgehen gegen Kinderarbeit wurde begrüßt, insbesondere die Einführung der Schulpflicht und entsprechende Informationskampagnen. Negativ bewertete man jedoch, dass Kinderarbeit weiterhin sehr verbreitet ist und viele Kinder im Bergbau eingesetzt werden. Zwar habe sich der Zugang zu Gesundheitsdiensten seit dem Ende des Bürgerkriegs 2002 stark verbessert, dennoch zählten die Kleinkind- und Müttersterblichkeitsraten weiterhin zu den höchsten der Welt.

49. Tagung

Auf der Herbsttagung behandelte der Ausschuss die Berichte Bhutans, Dschibutis und Großbritanniens.

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes lobte Neuerungen in der Verfassung des Königreichs **Bhutan**, insbesondere im

Hinblick auf den darin garantierten unentgeltlichen Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten sowie den kostenfreien Schulbesuch bis zur 10. Klasse. In der Praxis würden viele Schulen jedoch weiterhin informelle Beiträge erheben, warnte der Ausschuss. Auch fehle es an ausgebildeten medizinischen Fachkräften. Kritisch bewerteten die Sachverständigen zudem, dass laut Verfassung nur Kinder von beiden bhutanischen Elternteilen die Staatsbürgerschaft des Landes erhalten – dies könne zu einer höheren Zahl staatenloser Kinder führen.

Den verstärkten Bemühungen der Regierung von **Dschibuti**, weibliche Genitalverstümmelung zu unterbinden, zollte der Ausschuss für die Rechte des Kindes Anerkennung. Er zeigte sich jedoch ernsthaft besorgt darüber, dass die Praxis weiterhin in großen Teilen des Landes durchgeführt werde und jene, die die Verstümmelungen vornehmen, noch nicht strafrechtlich verfolgt würden. Lobend äußerte man sich auch zu den Anstrengungen im Gesundheits- und Bildungsbereich: dem Einsatz von mehr Haushaltsmitteln, dem Bau von Schulen und Gesundheitszentren sowie Informationskampagnen für die Einschulung von Mädchen. Dennoch liege aufgrund der großen Armut vieles im Argen. So bleibe die Kindersterblichkeitsrate – trotz leichten Rückgangs – eine der höchsten der Welt und die Mangelernährung habe sogar zugenommen, merkten die Sachverständigen an. Die Hälfte der Bevölkerung leide an Nahrungsmittelknappheit.

Über den Anstieg der Ausgaben für Kinder in **Großbritannien** äußerte sich der Ausschuss positiv, vor allem die hohen Investitionen in Spielplätze wurden hervorgehoben. Dennoch seien die Ausgaben im Allgemeinen nicht ausreichend, um Ungleichheiten aufzuheben. Als besorgniserregend stufte der Ausschuss für die Rechte des Kindes das allgemeine Klima der Intoleranz und der Kinderfeindlichkeit ein. Alarmiert sei man auch angesichts der hohen Prävalenz von Gewalt gegen Kinder sowie Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern; eine landesweite Strategie gegen dieses Phänomen fehle weiterhin. Skepsis äußerten die Sachverständigen im Hinblick auf die Tatsache, dass Polizeibeamte auch gegen Kinder Taser (Elektroschockwaffen) einsetzen dürfen.